

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über das Fachinformationssystem Grundwasser  
(VwV FIS GW)**

**Vom 17. Dezember 2009**

**I. Regelungsgegenstand**

Im Freistaat Sachsen sind in verschiedenen Behörden grundwasserrelevante Daten sowohl in digitaler als auch analoger Form vorhanden. Die digitalen Daten sollen im landeseinheitlichen Fachinformationssystem Grundwasser zusammengeführt werden, auf das von berechtigten Nutzern elektronisch zugegriffen werden kann.

**II. Landesmessnetz Grundwasser**

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) unterhält nach § 10 des Sächsischen Wassergesetzes ( **SächsWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442) geändert worden ist, sowie §§ 10, 11 und 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung - **SächsWRRLVO**) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), die durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, das Landesmessnetz Grundwasser. Es umfasst die Bestandteile:

1. Überblicksüberwachung Grundwasserbeschaffenheit
2. Operative Überwachung Grundwasserbeschaffenheit
3. Mengemäßige Überwachung Grundwasser
4. Ermittlungszwecke Grundwasserstand
5. Ermittlungszwecke Grundwasserbeschaffenheit
6. Sonstige Untersuchungsergebnisse Grundwasserstand und Grundwasserbeschaffenheit

Die Daten des Landesmessnetzes Grundwasser liegen digital vor und werden im Fachinformationssystem Grundwasser mit dem Programmsystem WINSTYX gespeichert.

**III. Sonstige Grundwasserdaten**

1. Ergänzend werden dem LfULG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 **SächsWRRLVO** grundwasserrelevante Daten von anderen Behörden nach §§ 10 und 126 **SächsWG** übermittelt.
  - a) Die anderen (Wasser-)Behörden übermitteln dem LfULG die grundwasserrelevanten Daten unter Beachtung des gemäß Ziffer IV Nr. 1 erforderlichen Mindestdatenumfangs auf elektronischem Wege nach Ziffer IV Nr. 2, sofern die Daten digital vorliegen.
  - b) Die Übermittlung erfolgt zweimal jährlich jeweils zum 1. Februar und zum 1. Juli .
  - c) Eine elektronische Nacherfassung analoger Daten ist nicht erforderlich.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung - **SächsWasserZuVO**) vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440) können sich die Oberen Wasserbehörden der in digitaler Form beim LfULG vorliegenden grundwasserrelevanten Daten bedienen.
3. Der nicht elektronische Datenaustausch nach § 126 **SächsWG** bleibt von der Vorschrift unberührt.

**IV. Elektronische Verarbeitung der Grundwasserdaten**

1. Das LfULG führt das Fachinformationssystem Grundwasser unter Verwendung des Programmsystems WINSTYX. Dort werden folgende Daten geführt:
  - a) Stammdaten: Angaben zur Messstelle (Lage, Art und Ausbau der Messstelle); personenbezogene Daten sind nicht enthalten
  - b) Bewegungsdaten:
    - aa) Messergebnisse Grundwasserstand, Quellschüttung
    - bb) Messergebnisse Grundwasserbeschaffenheit (Stoffkonzentrationen im Grundwasser für verschiedene Parameter)
    - cc) Daten zur Probenahme

Der erforderliche Mindestdatenumfang zu den Stamm- und Bewegungsdaten ist in der Anlage aufgeführt.

2. Zur Erfassung der zu berichtenden Grundwasserdaten benutzen die gemäß Ziffer III Buchst. a verpflichteten Behörden GCI-GMS oder ein anderes, geeignetes Programm, das die Schnittstelle zum Datenbanksystem gemäß Ziffer IV Nr. 1 gewährleistet. Erforderliche Schnittstellen von GCI-GMS zum Datenbanksystem gemäß Ziffer IV Nr. 1 werden vom LfULG bereit gestellt. Bei der Verwendung anderer Programme obliegt die Programmierung der Datenübergabeschnittstelle der verpflichteten Behörde.

## V. Verwendung der Daten

1. Das LfULG verwendet die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 10 **SächsWG** , § 2 **SächsWasserZuVO** sowie § 14 **SächsWRRLVO** , insbesondere für die:
  - a) Erfüllung von Berichtspflichten, die sich aus der Durchführung europäischer Rechtsakte sowie aus Internationalen Vereinbarungen ergeben, insbesondere zur Bewirtschaftungsplanung nach § 36b des **Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ( Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 5 und 6 **SächsWG** ,
  - b) Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmenprogramme nach §§ 7, 7a **SächsWG** , Ableitung von Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme sowie zur Trendbewertung nach § 11 Abs. 3 **SächsWRRLVO** ,
  - c) Berichterstattung für sonstige landesspezifische und landesübergreifende Aufgaben,
  - d) Bearbeitung von Pilotprojekten,
  - e) Bewertung von Gutachten zur Ausgrenzung von Wasserschutzgebieten,
  - f) internationalen Zusammenarbeit.
2. Die Oberen Wasserbehörden verwenden die Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 1 **SächsWasserZuVO**, insbesondere im Zusammenhang mit
  - a) Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren,
  - b) der Gewässerbewirtschaftung.
3. Die Unteren Wasserbehörden verwenden die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 119 Abs. 1 **SächsWG** , insbesondere im Zusammenhang mit
  - a) dem Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes,
  - b) der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange beim Vollzug des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** im Freistaat Sachsen ( **SächsUVPG** ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten ( **Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), und der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ( BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), sowie im Rahmen der Kommunalplanung,
  - c) Aufgaben der Hochwasserabwehr,
  - d) Aufgaben der Umweltinformation.

## VI. Zugriffsrechte

1. Das LfULG gewährleistet durch ein Nutzer- und Sicherheitskonzept, dass nur berechnigte Personen auf die Datenbank zugreifen können. Die vergebenen Zugriffsrechte werden protokolliert.
2. Die Zugriffsrechte (L = lesend, S = schreibend) der Wasserbehörden werden wie folgt gestaltet:

	SMUL	LfULG	LD	LK/KfS	Erläuterungen
WINSTYX	L	L + S	L	L	wird vom LfULG über Client oder HTML bereit gestellt
GCI-GMS	L	L	L + S	L + S	kommerzielles Softwarepaket, über Anbieter zu beziehen

3. Anderen staatlichen und kommunalen Behörden, wie zum Beispiel den Bodenschutzbehörden, Abfallbehörden, Bergbehörden, SIB kann ein Zugriffsrecht wie den unteren und oberen Wasserbehörden in dem Umfang zugewiesen werden, wie dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4. Bei der Datenbereitstellung werden Rechte Dritter berücksichtigt.

#### **VII. Löschen der Daten**

Es besteht wegen der langfristig zu beobachtenden Entwicklungen im Grundwasser eine unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

#### **VIII. Auskunftsrechte/Veröffentlichung**

Das Recht auf Auskunft wird nach den Vorschriften des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – **SächsUIG**) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2009

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**

**Frank Kupfer**

**Anlage**

### **Vorgaben zur Datenstruktur**

Die Stamm- und Bewegungsdaten werden im LfULG im Fachinformationssystem Grundwasser (Programmsystem WINSTYX) gespeichert. Zur eindeutigen Erkennbarkeit wird jeder Messstelle eine Kennziffer (MKZG) zugeordnet, die vom LfULG vergeben wird. Um eine eindeutige Zuordnung bei ausgewählten Dateninhalten zu gewährleisten, wurden für die Beschreibung dieser Daten Schlüssel entwickelt. Die in den folgenden Tabellen grau schattierten Felder sind im LfULG mit Schlüssel Tabellen hinterlegt.

#### **1. Stammdaten**

Angaben zur Messstelle

Um eine Auswertung der Bewegungsdaten fachgerecht vornehmen zu können, sollten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben (als Auswahl aus dem Gesamtdatenumfang) der Messstellen vorhanden sein. Der erforderliche Mindestdatenumfang ist gekennzeichnet.

<b>Feldname</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Mindestdaten- umfang</b>
MKZG	Messstellenkennziffer Grundwasser (wird im LfULG beantragt)	X
TK25	Topographische Karte 1 : 25 000	X
HOCH	Hochwert in m	X
RECHTS	Rechtswert in m	X
KFIND	Koordinatenfindung (zum Beispiel in Karte abgelesen, markscheiderisch [geodätisch] eingemessen ...)	
HFIND	Höhenfindung (zum Beispiel in Karte abgelesen, markscheiderisch [geodätisch] eingemessen ...)	
HSYS	Höhenbezugssystem (zum Beispiel m. ü. HN ...)	X
AUSO	Ausbausohle in m bezogen auf HSYS	X
MENA	Messstellenname	X
MA	Messstellenart (zum Beispiel Grundwasserbeobachtungsrohr, Schachtbrunnen, Quelle ...)	X
MPH	Messpunkthöhe in m	X
FIOK	Filteroberkante in m bezogen auf HSYS	X
FIUK	Filterunterkante in m bezogen auf HSYS	X
IDM	Innendurchmesser in mm	X
RD	Innendurchmesser des Ringraumes (mm)	

## 2. Bewegungsdaten

Messergebnisse Grundwasserstand

<b>Feldname</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Mindestdaten- umfang</b>
MKZG	Messstellenkennziffer Grundwasser	X
DATUM	Datum der Messung	X
WERTS	Messwert Wasserstand in cm u. MP	X
CODE	Verschlüsselung zum Messwert	X

Messergebnisse Quellschüttung

<b>Feldname</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Mindestdaten- umfang</b>
MKZG	Messstellenkennziffer Grundwasser	X
DATUM	Datum der Messung	X
WERTQ	Messwert Quellschüttung in l/s	X
CODE	Verschlüsselung zum Messwert	X

Messergebnisse Grundwasserbeschaffenheit

<b>Feldname</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Mindestdaten- umfang</b>
BEZUGP	Bezug des Ergebnisses zur Probe (gelöst/gesamt)	X
EINHEIT	Maßeinheit	X
PRAEFIX	Präfix (nn,	X
ERGEBNIS	Ergebnis	X
ESTROM	Entnahmestrom in l/min	
FSTROM	Förderstrom in l/min	
METHODE	Methode/Messverfahren	X
MKZG	Messstellenkennziffer	X
PARAM	Parameter	X
PDATUM	Datum der Probennahme	X
PBEMEREG	Bemerkungen zum Analyseergebnis	X

## Daten zur Probennahme

<b>Feldname</b>	<b>Feldinhalt</b>	<b>Mindestdaten- umfang</b>
MKZG	Messstellenkennziffer	X
PDATUM	Datum der Probenahme	X
PENTART	Probenentnahmeart	
PGERAET	Probenahmegerät	
PLAB	Laboratorium	X
PLABNUM	Labornummer der Probe	X
PMAT	Probematerial	
POT	Teufe der Probenoberkante in m Höhensystem	
PRNWST	Wasserstand nach der Probenahme in cm	
PRVWST	Wasserstand vor der Probenahme in cm	X
PUT	Teufe der Probenunterkante in m	
PUTIEF	Einhängetiefe der Pumpe in m u. MP	X
SCHUETT	Quellschüttung in l/s	X
WITSIT	Witterungssituation	
BESTGR	Bestimmungsgrenze	X
NACHWGR	Nachweisgrenze	X
ZWECKU	Zweck der Untersuchung/Probenahme	X
PBEMERK	Bemerkungen zur Probe	

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des  
Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)